

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 24. März 2017	Nr. 57
------	----------------------------	--------

Satzung der Bremischen Landesmedienanstalt (bre(ma über die analoge Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Angeboten in Kabelanlagen (Kabelbelegungsplan)

Vom 15. März 2017

Aufgrund von § 36 Absatz 4 des Bremischen Landesmediengesetzes (BremLMG) vom 25. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 309 ff.), erlässt die (bre(ma folgende Satzung über die analoge Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen und Angeboten in Kabelanlagen (Kabelbelegungsplan):

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Kabelbelegungsplan regelt gemäß §§ 34 ff. BremLMG und §§ 51b ff. Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) die Belegung von Kabelkanälen mit Fernsehprogrammen in Kabelanlagen im Land Bremen.
- (2) Kabelanlagen sind Breitbandkommunikationsnetze, in denen leitungsgebunden von einer Einspeisestelle aus die Signalübertragung zu Rundfunkzwecken durchgeführt wird.
- (3) Den Regelungen dieses Kabelbelegungsplans unterliegen Kabelanlagen, deren zentrale Einspeisestellen im Land Bremen vom Unternehmen Vodafone Kabel Deutschland GmbH oder sonstigen privaten Unternehmen betrieben werden (Kabelanlagenbetreiber).
- (4) Auf Gemeinschaftsantennenanlagen, deren technischer Übertragungsbereich nicht dem der Breitbandverteilanlagen entspricht und auf Kabelanlagen, in denen aus technischen Gründen benachbarte Übertragungskanäle nicht belegbar sind, sind die Bestimmungen dieses Kabelbelegungsplans entsprechend anzuwenden.
- (5) Einzelanlagen eines Betreibers, die in räumlichem und/oder sachlichem Zusammenhang stehen, bilden eine einheitliche Kabelanlage.

§ 2

Verfügbare Kanäle

In den Kabelnetzen der Vodafone Kabel Deutschland GmbH und in technisch entsprechenden Netzen sonstiger privater Betreiber stehen mit Stand 15. März 2017 folgende 30 Kanäle zur Verfügung:

Band III:	Kanäle K 5 bis K 12
Sonderkanalbereich:	Kanäle S 6 bis S 20
Hyperbandbereich:	Kanäle S 21 bis S 23, S35
Band IV:	Kanäle K 21 bis K 23

§ 3

Belegungsgrundsätze

(1) Die Kanalbelegung erfolgt nach Maßgabe des § 36 BremLMG.

(2) Die Kabelanlagen stehen vorrangig für die analoge Weiterverbreitung von für die Freie Hansestadt Bremen gesetzlich bestimmten Rundfunkprogrammen, Rundfunkprogrammen, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich war, und sonstigen im Land Bremen veranstalteten Rundfunkprogrammen (mit Ausnahme der Programme nach § 3 Absatz 3 und § 9 BremLMG sowie entgeltpflichtiger Programme), zur Verfügung. Gesetzlich bestimmte Rundfunkprogramme sind mit Stand vom 15. März 2017: Das Erste (ARD), NDR Fernsehen/Radio Bremen TV, Phoenix, Kinderkanal (6:00 Uhr bis 21:00 Uhr), ZDF, 3sat und ARTE. Rundfunkprogramme, deren terrestrischer Empfang am 1. Dezember 2003 im Land Bremen ohne besonderen Antennenaufwand allgemein möglich war, sind ProSieben, RTL, Sat.1, VOX und das NDR Fernsehen Niedersachsen (18.00 bis 20.00 Uhr). Im Land Bremen veranstaltetes Rundfunkprogramm ist der Bürgerrundfunk Bremen und Bremerhaven (Radio Weser TV). Von den verbleibenden Kapazitäten (17 ganztägige Kanäle, 43 Stunden auf partagierten Kanälen) kann der Kabelanlagenbetreiber Kapazitäten im Umfang von insgesamt sechs ganztägigen Kanälen entsprechend seinen Vorstellungen mit Rundfunkprogrammen oder Angeboten belegen. Von diesem Belegungsrecht hat der Kabelnetzbetreiber Vodafone Kabel Deutschland GmbH wie folgt Gebrauch gemacht:

1. RTL NITRO
2. HSE24 (6:00-18:00 Uhr) in Kanalteilung mit Servus TV (18:00-6:00 Uhr)
3. BBC World (22:00 Uhr-10:00 Uhr) in Kanalteilung mit Disney Channel (10:00-22:00 Uhr)
4. Channel21

5. 1-2-3-tv

6. QVC

(3) Bei der Auswahl der Programme gemäß § 36 Absatz 3 Nummer 2 BremLMG ist vor allem zu berücksichtigen, welchen Beitrag das jeweilige Programm oder Angebot zur Meinungsvielfalt im Gesamtangebot der Kabelanlage leistet. Die Landesmedienanstalt hat darauf hinzuwirken, dass die Gesamtheit der in der Kabelanlage verbreiteten Rundfunkprogramme die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit zum Ausdruck bringt. Dabei sind insbesondere Vollprogramme, andere Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Spartenprogramme Information und Bildung, fremdsprachige Programme, Spartenprogramme Musik und Sport zu berücksichtigen und die Teilnehmerinteressen zu beachten.

(4) Ein Kanal soll zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten nicht mehr als zwei Programmen zugeteilt werden.

(5) In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die (bre)ma anordnen, dass ein bestimmter Teil eines Programms auf einem anderen Kabelkanal weiterverbreitet wird als der übrige Teil des Programms. Dies gilt insbesondere für neu hinzugekommene Sendestrecken.

(6) Die Rangfolge für die Weiterverbreitung von Programmen und die tageszeitliche Begrenzung der Weiterverbreitung von Programmen ergeben sich aus der Anlage.

§ 4

Engpass

Reicht die Kapazität einer Kabelanlage nicht aus, um alle vorgesehenen Programme einzuspeisen (Engpass), trifft die (bre)ma eine Rangfolgeentscheidung unter Beachtung der im BremLMG genannten Grundsätze und der Belegungsgrundsätze dieses Kabelbelegungsplans.

§ 5

Einzelzuweisungen

(1) Die (bre)ma kann die Einspeisung eines Programms landesweit oder für einzelne Kabelanlagen bestimmen.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 erfolgen nach vorheriger Abstimmung der technischen Gegebenheiten in den betroffenen Kabelanlagen zwischen der (bre)ma und dem Kabelnetzbetreiber.

§ 6

Streitigkeiten über die Rangfolge

Bei Streitigkeiten über die Rangfolge entscheidet die (bre)ma.

§ 7

Zuweisung von Kabelkanälen

(1) Über die Zuweisung von Kabelkanälen nach § 3 Absatz 3 dieses Kabelbelegungsplans entscheidet die (bre)ma durch Verwaltungsakt.

(2) Vor der Zuweisung sind der Veranstalter des Rundfunkprogramms bzw. des Angebots und der Betreiber der Kabelanlage zu hören. Auch etwaige weitere betroffene Veranstalter sind zu hören.

§ 8

Widerruf der Zuweisung

(1) Die (bre)ma kann die Zuweisung eines Kanals widerrufen, wenn

1. der Widerruf erforderlich ist, um im Falle eines Engpasses ein neues, vorrangiges Programm gemäß § 3 Absatz 2 dieses Kabelbelegungsplans einspeisen zu können,
2. ein anderer wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, insbesondere um eine den Vorgaben dieses Kabelbelegungsplans entsprechende Kanalbelegung sicherzustellen,
3. eine Entscheidung nach § 10 dieses Kabelbelegungsplans den Widerruf erforderlich macht.

(2) § 38 BremLMG bleibt unberührt.

§ 9

Mitteilungspflichten der Betreiber von Kabelanlagen

Der Betreiber einer Kabelanlage teilt der (bre)ma für jede von ihm betriebene Kabelanlage gesondert die Zahl der verfügbaren Kanäle mit.

§ 10

Ausnahmeregelung

Während der Geltungsdauer einer Kabelbelegungssatzung ist die (bre)ma befugt, Änderungen bei der Belegung einzelner Programmplätze vorzunehmen. Die (bre)ma macht diese Änderungen bekannt.

§ 11

Änderung der technischen Voraussetzungen

Bei Änderung der technischen Voraussetzungen kann die (bre)ma in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber die Belegung unter Berücksichtigung der geänderten Gegebenheiten vorläufig festlegen, bis eine entsprechende Änderung des Kabelbelegungsplans in Kraft tritt.

§ 12

Vermögensnachteile

Die §§ 48 und 49 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes finden keine Anwendung. Eine Entschädigung für Vermögensnachteile, die Veranstaltern oder Betreibern von Kabelanlagen durch eine Rangfolgeentscheidung und/oder deren Vollzug entstehen, findet nicht statt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Kabelbelegungsplan tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen in Kraft. Gleichzeitig tritt der Kabelbelegungsplan vom 4. März 2015 (Brem.ABl. S. 185 ff.) außer Kraft.

Bremen, den 15. März 2017

Bremische Landesmedienanstalt (bre(ma

Anlage zum Kabelbelegungsplan der (bre)ma vom 15. März 2017

Rang	Programmkategorie	Programm	tägliche Sendezeit
Must-Carry gemäß § 36 Abs. 2 BremLMG			
1	Vollprogramm	ARD	ganztägig
2	Vollprogramm	ZDF	ganztägig
3	Vollprogramm mit regionalem Schwerpunkt (a)	NDR / rb tv	ganztägig
4	Vollprogramm mit kulturellem Schwerpunkt	3sat	ganztägig
5	Vollprogramm mit kulturellem Schwerpunkt	ARTE	ganztägig
6	Informationsprogramm	PHOENIX	ganztägig
7	allgemeines Unterhaltungsprogramm	Kinderkanal	06.00 - 21.00 Uhr
8	lokales Programm	Radio Weser TV	10.00 - 22.00 Uhr
9	Vollprogramm mit regionalem Schwerpunkt (b)	NDR Fernsehen Niedersachsen	18.00 - 20.00 Uhr
10	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	Sat.1	ganztägig
11	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	RTL	ganztägig
12	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	VOX	ganztägig
13	Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	ProSieben	ganztägig
Belegung von Vodafone Kabel Deutschland GmbH gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 BremLMG			
14	allgemeines Unterhaltungsprogramm	RTL NITRO	ganztägig
15	Informationsprogramm	BBC World News	22.00 – 10.00 Uhr
16	Programm mit Schwerpunkt Dokumentation und Beratung	Servus TV	18.00 – 06.00 Uhr
17	allgemeines Unterhaltungsprogramm	Disney Channel	10.00 – 22.00 Uhr
18	Teleshoppingprogramm	QVC	ganztägig
19	Teleshoppingprogramm	Channel 21	ganztägig
20	Teleshoppingprogramm	1-2-3.tv	ganztägig
21	Teleshoppingprogramm	HSE 24	06.00 – 18.00 Uhr

restliche Programme zur Auswahl gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 BremLMG			
22	1.Sport-Unterhaltungsprogramm	Eurosport 1	ganztägig
23	4. Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	RTL II	ganztägig
24	3. Informationsprogramm	N24	ganztägig
25	5. Vollprogramm mit Schwerpunkt Unterhaltung	kabel eins	ganztägig
26	4. allgemeines Unterhaltungsprogramm	Super RTL	ganztägig
27	4. Informationsprogramm	n-tv	ganztägig
28	2.Sport-Unterhaltungsprogramm	SPORT1	ganztägig
29	5. allgemeines Unterhaltungsprogramm	Tele 5	ganztägig
30	6. allgemeines Unterhaltungsprogramm	Comedy Central / VIVA	ganztägig
31	7. allgemeines Unterhaltungsprogramm	sixx	ganztägig
32	8. allgemeines Unterhaltungsprogramm	Nickelodeon / Nicknight	ganztägig
33	Musik-Unterhaltungsprogramm	Deutsches Musik Fernsehen	06.00 – 18.00 Uhr
34	2. Programm mit Schwerpunkt Dokumentation und Beratung	DMAX	21.00 – 06.00 Uhr
35	5. Informationsprogramm	CNN International	22.00 – 10.00 Uhr
36	3. Programm mit Schwerpunkt Dokumentation und Beratung	Bibel TV	20.00 – 06.00 Uhr